

# Über Huldigungen

Autor(en): **Zschokke, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **7 (1933)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571283>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Über Huldigungen

Ernst Zschokke

Ein eidliches Gelöbniß der Treue gegenüber dem Herrn, eine Beschwörung der Unterwürfigkeit, der Anerkennung der Herrschaft eines Eroberers: das ist die Huldigung. Sie gilt als freiwillige Leistung, auch wenn sie durch Machtmittel erzwungen ist; denn ein Vorbehalt im Stillen, wie etwa der: ich schwöre nur, weil mir nichts Anderes übrig bleibt, kann natürlich nicht in Betracht kommen.

Man möchte wohl geneigt sein, diese Bezeugungen der Ergebenheit frühern Jahrhunderten zuzuweisen und sie namentlich als dem Zeitalter der absoluten Fürstenmacht zugehörig zu betrachten, einer Macht, welche ja auch die Regenten in Republiken für sich zu erwerben verstanden. Allein dem ist nicht so. Huldigungen, an denen sich die gesamte erwachsene männliche Bevölkerung zu beteiligen hatte, gab es bis weit ins 19. Jahrhundert hinein. Da auch unser Kanton darin keineswegs zurück blieb, mag es sich wohl rechtfertigen, diesen Dingen, von denen in den Geschichtsbüchern kaum oder gar nicht gesprochen wird, einmal etwas nachzugehen.

\*

Gleich den Bürgern anderer Städte hatten auch die Aarauer ihren Herren zu huldigen; also zunächst den von der Herrschaft Kyburg, dann den von der Herrschaft Habsburg (seit 1273) eingesetzten Schultheißen. Wann sie das Recht der Schultheißenwahl an sich brachten, ist nicht bestimmt; wohl seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.\* Hatten zuerst die Vertreter der Landesherrn die Huldigung entgegengenommen, so jetzt die von den Bürgern gewählte Obrigkeit. Einer Aufzeichnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, die auf weit älteren Satzungen beruht,\*\* ist entnommen, was die Aarauer Bürger vom zurück-

\* W. Merz, Geschichte der Stadt Aarau, S. 17. \*\* W. Merz, Stadtrecht von Aarau, S. 153.

gelegten 14. Altersjahre an (denn in diesem Zeitpunkte begann die öffentlichrechtliche Mündigkeit) u. a. zu schwören hatten: „Der statt Aröw trüw und warheit zu leisten, iren nuß gefürderen vnd schaden in allen sachen zewenden vnd darby einem schult hessen vnd rat gehorsam vnd gewertig zesin“.

Seit der Eroberung des Aargaus durch die Berner war nun ein neuer Oberherr da. Die Stadt Aarau wurde am 18. April 1415 von den Bernern und Solothurnern „zu handen des Reichs“ eingenommen und demgemäß lautete auch nach der Kapitulationsurkunde vom 20. April der Huldigungseid:\*\*\*

Des ersten haben wir die vorgenannten von Aröw für vns vnd alle vnser ewigen nachkomen vnuerscheidenlich mit wolbedachtem müit vnd einhellem rate in dem namen des vatters, des junnes vnd des heiligen geistes gesworn mit vserhabnen henden\* vnd gelerten worten, vnd sweren ouch liplich dem heiligen römischen rich als für ein gerecht fry vnd vnbetwungen richstatt, darnach der statt von Berne vnd ouch der statt von Solottren ganz trüw vnd warheit ze leistend, iren schaden ze wendend zu aller zit vnd nuß zefürderend ane widersprechen vnd geuerde, also daz die statt Aröw nu vnd iemer ewenklichen zu dem heiligen römischen rich gehören sol vnd der vorgenanten vnser gnedigen herren von Berne vnd von Solottren vnd aller iro nachkomen offen hus vnd statt sin sol wider menglichen, nieman vsgenommen...

Dieselben eyde söllen vnd wellen wir vnd alle vnser ewigen

---

\*\*\* W. Merz, Stadtrecht von Aarau, S. 66.

\* Entsprechend wird die Schwurhand in einer ältern Verfassung von Appenzell Auser-Rhoden gedeutet: „Dabei soll ein jeder Christ aufheben drei Finger, wodurch angedeutet wird die richterliche Herrlichkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; die zwei letzten Finger aber sollen in die Hand zurückgebogen und damit die gänzliche Unterwerfung der Seele und des Leibes unter die richterliche Gewalt Gottes vorgestellt werden.“

nachkomen fürwerthin gen den obgenanten vnsern gnedigen herren von Berne vnd von Solottren iemer ewenklich von fünf jaren ze fünfen, nemlich vff sant Jörigin tag des heiligen martrers [23. April] ernüwren, alles daz, so hie vor oder hienach geschriben stat, dankber vnd mit ganken truwen stet ze haltend ane bekrencken; were aber, daz dieselben eyde in deheinen künftigen fünf jaren von sachen oder von vergeßlichî wegen vberessen würden, daz sol disen vnsern eyden vnd briefen mit allen iren puncten vnd articulen genzlich vnshedlich vnd vnuergriffenlich sin, noch dis vnser eyde da mit ab noch kraftlos, denn sunder ewenklich stet vnd in macht beliben ane alle var; vnd wenn wir oder vnser nachkomen darnach, so sich die fünf jar verlüssen, vnd in dem zit als vor stat nit geschworn hetten, von den obgenannten vnsern herren von Berne vnd von Solottren gemant werden, denne sollen vnd wellen wir allzit gehorsam sin ze sweren vnd die eyde ze erüwren [ernüwren] in allen den worten als vor stat.“

Seit 1464 ließ sich Bern alleine huldigen und suchte Solothurn abzufinden. Über die Vorstellung, Aarau sei Reichsstadt, verstand Bern leicht genug, sich hinwegzusehen.

Im Laufe der Zeit wurde die Eidesformel abgeändert; so nach der Reformation (ca. 1530), wie sich noch aus der Huldigung von 1669 ergibt, wo nun auch der neue Glaube einbezogen wird. Neu ist hier auch das Versprechen, sich in keines andern Herrn Burgrecht noch Schirm zu begeben.

Der Schultzeiß von Aarau ist hier nicht unter den Schwörenden aufgeführt, da er jetzt einen besondern Eid zu schwören hatte, in welchem bemerkenswert ist die Versicherung völliger Unparteilichkeit gegen Jedermann, reich oder arm.

Im Jahre 1677 wurde den vier bernischen Städten im Aargau ein neuer Eid vorgelegt, in welchem sie sich u. a. verpflichten, gegen „ihre Oberkeit und die Jbrigen“ vor dem Richter des Wohnortes Recht zu suchen.

Am Fuße dieser Akte ist die Vereidigung der vier Städte protokolliert. Für Aarau lautet das Protokoll:

Meinen Gnedigen Herrn, Herrn Schultheiß Frisching vnd Herrn Bannerherrs von Dießbach, als Meiner Gnedigen Herren und Obern Hochlobl. Statt Bern, Ehrenabgesandten, hat Schultheiß, Rath vnd Burger sambt der ganzen Burgerschaft zu Arauw in der Kirche vor beschribenen Eydt geleistet d. 11 Julij 1677.

[Joh. Hrch.] Ambsler Stattsch. daselbsten.\*

Diesmal hatte der Aarauer Schultheiß wieder gemeinsam mit der Bürgerschaft zu schwören.

An dem Unterschied von acht Jahren zeigt sich, daß von den ursprünglich festgesetzten fünf Jahren doch auch abgewichen wurde.

Die beiden „Gnedigen Herren“ von Bern besuchten die aargauischen Städte zweifellos auf ihrer Rückreise von Baden, wo sie an der am 4. Juli begonnenen Tagsatzung teilgenommen hatten.

\*

Mit der helvetischen Revolution 1798 brach diese alte Herrlichkeit zusammen. Die Schweiz wurde ein Einheitsstaat mit selbstgewählten Behörden, welche nach französischem Muster organisiert waren. Die alten Kantone verschwanden zum guten Teile, neue wurden gebildet. Zwar blieb der Name Kanton, aber er bezeichnete nunmehr bloße Regierungsbezirke.

Huldigungen gab es jetzt nicht mehr; dagegen führte die helvetische Verfassung (vom 12. April) den Bürgereid ein. Danach hatte jeder zu schwören „seinem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag und

---

\* Die Eidesformeln von 1669 und 1677 in: Akten Aarg. Städte Bd. B, S. 391—406. Staatsarchiv.

mit einem gerechten Hasse gegen Anarchie und Zügellosigkeit anzuhängen.“

Als die gesetzgebenden Behörden (Senat und Großer Rat) das für die Leistung des Bürgereides notwendige Ausführungsgesetz berieten, kam es zu interessanten Auseinandersetzungen; alte und neue Ansichten plakten aufeinander.

Im Großen Räte wollte ein Vertreter Freiburgs die Wendung „mit einem gerechten Hasse gegen Anarchie und Zügellosigkeit“ ersetzt sehen durch: „Haß gegen Anarchie und Oligarchie“, mußte dann aber zurückstehen, da man ihm bedeutete, die Eidesformel sei in der Verfassung festgelegt und könne nicht geändert werden.

Der Gesetzesentwurf sah vor, daß die obersten Behörden ihren Eid einige Zeit vor den Bürgern leisten sollten. Dahinter witterte ein Vertreter Zürichs im Senate den Versuch, die Eidesleistung der Bürger hinterher doch zu einer Huldigung gestalten zu wollen. Wenn es dann weiter hieß: die Mitglieder der obersten Behörden werden die Verlesung der Eidesformel stehend und mit entblößtem Haupte anhören und mit *a u f g e h o b e n e r H a n d* schwören, so erblickte darin der Abgeordnete von Laachen eine Verletzung der religiösen Gefühle; denn nicht die ganze Hand, nur drei Finger seien zur Anrufung der göttlichen Dreieinigkeit emporzuheben. Es wurde ihm erwidert, die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit gelte auch für die Religion, weshalb es hier jeder halten könne, wie er wolle. Und vollends erschien es einem Glarner als unannehmbar, wenn die nachzusprechende Formel nur lauten sollte: Das schwören wir! Die einfachen Leute würden es nicht verstehen, wenn es nicht heißen würde: Das schwören wir bei Gott dem Allmächtigen!

Ausgenommen von der Eidespflicht waren übelmögliche Greise über 70 Jahre, dann natürlich auch „Blöd- und Wahnsinnige“ und Verbrecher; ausdrücklich eingeschlossen waren die Diener der Religion. Wer aus sonst einem Grunde verhindert

war, den Eid zu leisten, mußte die Leistung nachholen. Wer sich zu schwören weigerte, verlor die bürgerlichen Rechte.

Die Kantone kamen in der Zeit vom 5. August bis zum 2. September zur Eidesleistung. Sie war nach folgender Weisung des Direktoriums durchzuführen (Beschluß vom 23. Juli 1798).\*

1. An dem Tage, an welchem der Bürgereid geschworen werden soll, werden sich alle Bürger, die mehr als zwanzig Jahre alt sind, in einem öffentlichen Gebäude oder, wenn es das Wetter erlaubt, unter dem freien Himmel und vorzugsweise bei dem Freiheitsbaum versammeln, beim Schlagen der Trommeln zu der von dem Regierungsstatthalter bestimmten Stunde.

2. Die eingesetzten Obrigkeiten, nachdem sie sich auf dem Gemeindhause werden versammelt haben, sollen sich in feierlichem Zug auf den zum Eidschwur gewählten Platz begeben.

3. In den Gemeinden, welche Künstler und andere zu diesem Zwecke dienende Hilfsmittel besitzen, soll das Fest mit der Auführung einer kriegerischen Musik und mit patriotischen, helvetischen und französischen Liedern angefangen werden.

4. Der Regierungsstatthalter, Unterstatthalter oder Agent, oder in deren Ermanglung ein von ihnen ernannter Bürger wird den anwesenden Bürgern von den Umständen reden, welche den Eidschwur der drei ersten Verbündeten für die Sache der Freiheit herbeigeführt und begleitet haben; er wird an die alten Helden Helvetiens und die Ursachen erinnern, welche uns in der Folge die Früchte ihrer großmütigen Aufopferungen entrisen haben, und auch die schuldige Dankbarkeit gegen die ewige Vorsehung und die für die Wiedererlangung unserer Rechte gebrauchten Werkzeuge erwecken. Der Minister des öffentlichen Unterrichts wird ihnen diese Reden in beiden Sprachen gedruckt zusenden.

---

\* Strickler, Aktensammlung der Helvetik II 602.

5. In den Gemeinden, welche sich die Mittel verschaffen können, sollen nach geschehener Eidesleistung nochmals patriotische Gefänge von Künstlern aufgeführt werden, und der Tanz soll dieses bürgerliche Fest bekrönen.

6. In den Gemeinden, wo sich Geschütz vorfindet, wird man unmittelbar nach dem Eidschwur Kanonen lösen.

Die Art und Weise, wie die Feierlichkeit vor sich zu gehen hatte, gemahnt uns in allem an unsere Augustfeier, nur daß sie am lichten Tage stattfand. Auffallend ist, daß man die zu haltende Rede von oben herab den Rednern zukommen ließ, sei es, daß man wünschte, daß überall das nämliche gesagt werde, sei es, daß man unliebsamen Äußerungen vorbeugen wollte.

Es ist bekannt, daß die Aufforderung zur Eidesleistung auf Widerstand stieß, vorab in der innern Schweiz; es waren religiöse Gründe, welche geltend gemacht wurden; politische standen im Hintergrunde. Doch konnte die Erregung meist wieder beschwichtigt werden. Nur Nidwalden beharrte bei der Weigerung, weshalb die Regierung zur Gewalt schritt und die Befehlshaber der französischen Besatzungstruppen (sie selbst hatte noch keine militärische Organisation getroffen) zum Zwange gegen die Ungehorsamen aufforderte. Es folgte dann der Angriff Schauburgs auf Nidwalden, dessen Verteidiger nach heroischem Kampfe überwunden wurden, worauf das Ländchen einer schrecklichen Plünderung und Verwüstung anheim fiel (9. und 10. September).

\*

Nach kurzer Dauer war der helvetische Einheitstraum zu Ende. Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 schuf die Schweiz wieder um. Die dreizehn alten Kantone wurden wieder hergestellt, freilich ohne die Untertanenländer, aus welchen, wie aus einigen zugewandten, sechs neue Kantone gebildet wurden, darunter der Kanton Aargau. Den Kantonen aber wurde eine weitgehende Selbstverwaltung eingeräumt, in der sich nicht nur die alten, sondern auch die neuen Kantone sehr wohl gefielen.



Wie für alle Kantone, so war auch für den Aargau eine (vorläufige) Regierungskommission eingesetzt worden, deren Aufgabe die Organisation des Kantons gemäß der Verfassung war; wozu auch die Anordnung der Wahlen des Großen und des Kleinen Rates gehörte. Sie begann mit ihrer Arbeit am 12. März, und am 25./26. April konnten die neugewählten Behörden ihre Tätigkeit beginnen.

Da ist es nun bezeichnend für den Umschwung der Verhältnisse, daß diese Behörden, nachdem sie selbst den Amtseid geleistet hatten, nun auch von den Einwohnern des Kantons die Huldigung verlangten. Es geschah dies durch das folgende Dekret des Großen Rates vom 12. August 1803:\*

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau, thun kund hiermit:

Da der Zeitpunkt eingetreten ist, wo sämtliche verfassungsmäßige Behörden und Beamte ernannt sind, und sich durch feyerlich abgeschworene Eide zu treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Kanton, und der besonders übernommenen Amtspflichten verbunden, bereits auch ihre Amtverrichtungen angetreten haben, — Wir daraufhin befunden: daß nun auch die Zeit vorhanden seye, in welcher von Seite der sämtlichen Einwohner Unseres Kantons männlichen Geschlechts, welche zum heil. Abendmal den Zutritt erhalten, und das Alter der 16 Jahre zurückgelegt haben, der Eid der Treue gegen ihr Vaterland, den Kanton, so wie des Gehorsams gegen die Gesetze und die eingesetzte Obrigkeit abgelegt werden solle, und demnach

verordnet:

1. folgender Huldigungs-Eid soll von sämtlich betreffenden Einwohnern des Kantons Aargau abgelegt werden.

„Es schwören alle und jede Einwohner des Kantons Aargau,

---

\* Aargauisches Kantonsblatt. Erster Band 1803, S. 279 ff.

„des Kantons Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden,  
„dem Kleinen und Großen Rathe dieses Kan=  
„tons als ihrer verfassungsmäßigen Landes=  
„obrigkeit, Treu und Wahrheit zu leisten, deren Ver=  
„ordnungen, Geboten und Verboten schuldig und willig zu  
„gehorden, den Befehlen aller obrigkeitlich eingesetzten, oder  
„sonst verfassungsmäßigen Behörden und Beamten geflissentlich  
„nachzukommen, die bestehende Regierungsverfassung aufrecht  
„zu halten, und gegen dieselbe weder heimlich noch öffentlich,  
„weder durch sich noch durch andere zu handeln oder handeln zu  
„lassen, in keine Weis noch Wege, sondern selbige, wenn sie  
„dazu aufgefordert werden, gegen innere und äußere Feinde mit  
„Gut und Blut zu schützen; und wenn sie etwas sehen oder  
„hören sollten, das wider die Regierung und die Ruhe und  
„Wohlfahrt des Kantons laufen würde, solches alsobald an Be=  
„hörde anzuzeigen, und überhaupt sich so zu betragen, wie es  
„einem getreuen und rechtschaffenen Bürger wohl ansteht. —  
„Ohne Gefährde!“

2. Dieser Huldigungseid soll in jeder Kirchgemeinde von allen in einer Kirchhöre angesessenen Einwohnern männlichen Geschlechts, welche zum heil. Abendmahl den Zutritt erhalten, und das 16te Jahr Alters zurückgelegt haben, abgeschworen werden.

Mit feyerlicher Abschwörung dieses Eides soll in den Kirchen der Hauptorte der eilf Bezirke Unsers Kantons der Anfang gemacht, und soll derselbe an diesen Orten von einem hiezu von Uns abgeordneten Mitgliede des Kleinen Rathes selbst, auf zu bestimmende Tage zu Handen der Regierung abgenommen werden.

In den übrigen Kirchspielen jeden Bezirks aber soll dieser Huldigungsakt in Unserm Namen durch den betreffenden Bezirksamtman auf die von ihm anzuschreibenden Tage vorgenommen werden.

3. An diesen Tagen sollen sich dann alle in der betreffenden Kirchhore angeessenen, im § 2 benannten Einwohner, nachdem ihnen noch zuvor durch den Weibel des Orts bey ihrer Pflicht wird geboten worden seyn, auf die bestimmte Stunde in ihrer Kirche, oder im Fall, daß sie außert Unserm Kanton Kirchspännig wären, in der ihnen angewiesenen, wo möglich nächstgelegenen Kirche Unsers Kantons einfinden, und da vorerst einem besonders auf diese Feyerlichkeit angeordneten Gottesdienste beywohnen.

4. Nach Beendigung dieses Gottesdienstes wird in den Kirchen der Bezirkshauptorte Unser dahin abgeordnete Mitrath vorerst den neuerwählten Bezirksamtmanu als solchen vorstellen, und dadurch öffentlich in sein Amt einsetzen; eben so auch die Glieder des Bezirksgerichts und die Friedensrichter der verschiedenen Kreise des Bezirks, als welche, so wie sämtliche Gemeindeammänner des Bezirks zu dem Ende durch den Ammann zu dieser feyerlichen Erscheinung einberuffen werden sollen.

5. Hierauf wird gedacht Unser Mitrath den obbemeldten Huldigungseid ablesen, und nach Vorlesung desselben die Abschwörung von Seite aller Anwesenden mit aller Feyerlichkeit vor sich gehen lassen.

6. Die Gemeinderäthe sind aufgefordert, diejenigen Einwohner, die absichtlich und ohne erhebliche Gründe von der Huldigung ausgeblieben, dem Bezirksamtmanu zu Unsern Händen anzuzeigen.

Von allen Unsern lieben und getreuen Mitbürgern und Einwohnern des Kantons erwarten Wir mit voller Zuversicht, daß sie sich ohne die allerwichtigsten Gründe dieser anmit von Uns angeordneten Huldigung, als der ersten gegen die Obrigkeit zu leisten habenden Pflicht nicht entziehen, sondern Ihr getreu — sich dabey einfinden, sodenn diesen feyerlichen Akt mit Würde und Anstand begehen, und dadurch ihre Ehrfurcht für die Begehung

einer so wichtigen Handlung geziemend an Tag legen werden; wie Wir sie denn auch hiezu obrigkeitlich ermahnt, dabey aber vorzüglich aufgefordert haben wollen, noch mit Uns den Allmächtigen um seine Gnade und seinen Segen zum Gedeihen dieser feyerlichen Handlung inbrünstig anzuflehen.

Gegeben zu öffentlicher Bekanntmachung von allen Kanzeln des Kantons, und Anschlagung an gewohnten Orten, in Aarau, d. 12. Aug. 1803.

Der Präsident des Kleinen Rathes,  
Dolder.

Im Namen des Kleinen Rathes, der Staatschreiber  
Kasthofer.

Für die Vornahme der Huldigung setzte der Kleine Rat am 24. Augustmonat die Tage vom 10. — 15. September fest und verteilte die Bezirkshauptorte unter seine Mitglieder. Der Präsident des Kleinen Rathes, Dolder, sollte am 10. September mit Aarau den Anfang machen.

Über die Huldigung in Aarau (10. Herbstmonat) brachte das Kantonsblatt den folgenden Bericht:\*

Die auf heute von der Regierung angeordnete Feyerlichkeit der Abschwörung des Huldigungs-Eides in Aarau, ist mit demjenigen Anstand, Ordnung und allgemeiner Theilnahme begangen worden, welche man zu erwarten allerdings berechtigt war. Abends zuvor und Morgens frühe um 5 Uhr wurde diese Feyer durch Kanonenschüsse angekündigt, um 7 Uhr war katholischer Gottesdienst angeordnet, um 8 Uhr wohnten sämtliche Behörden und Beamtete einer zweckmäßigen und auf die Begehung der bevorstehenden Handlung eingerichteten Predigt bey, nach beendigtem Gottesdienst versammelten sich auf dem Rathhause

---

\* Aargauisches Kantonsblatt. Erster Band 1803, S. 313 ff.

die Mitglieder des Kleinen Rathes,  
 „ „ des Appellationsgerichtes,  
 „ „ des Administrationsgerichtes,  
 Der Ammann des Bezirks,  
 Die sämtlichen Friedensrichter des Bezirks,  
 Der Rath der Stadt Aarau,  
 Die sämtlichen Gemeind-Ammänner des Bezirks,  
 Denne  
 der Kirchenrath  
 „ Schulrath  
 „ Sanitätsrath, und die in Aarau  
 wohnhaften Mitglieder des Großen Rathes,

auch die Kanzley- und Bureauangestellte, so wie auch die sämtlichen Weibel und Läufer, letztere in der Ehrenfarbe des Kantons.

Von dem Rathhause ging der Zug unter Abfeuerung der Kanonen, dem Geläut aller Glocken, der Parade der Kantons- truppen und des Kadettenkorps von Aarau in die Kirche, in welcher bereits alle Einwohner der Kirchgemeinde Aarau versammelt waren. Die Regierung wurde bey Eintritt in die Kirche mit einer vortrefflichen Vokal- und Instrumental-Musik empfangen, und daraufhin zu der Huldigung selbst geschritten.

Zu dem End wurde verlesen das Huldigungs-Dekret vom 12. Augustmonat 1803, und

Das Patent, durch welches der Präsident des Kleinen Rathes beauftragt war, die Huldigung in der Hauptstadt selbst abzunehmen. Dann hielt Herr Präsident Dolder die folgende Rede:\*

„Vom Kleinen Rath beauftragt, in der Hauptstadt Unseres Kantons den Huldigungs-Eid aufzunehmen, und von Euch die Angelobung der Treue und des Gehorsams zu Handen Unseres

\* Hier eingefügt nach dem Wortlaute im Aargauischen Kantonsblatt. Erster Band 1803, S. 316 ff., doch gekürzt.

Vaterlands, Unseres Kantons, der Gesetze und der eingesetzten Obrigkeit zu empfangen, kann ich mich nicht enthalten, ehe Wir zu dieser wichtigen und feyerlichen Handlung schreiten, Euch meine lieben und theuren Mitbürger, meine Gedanken und Empfindungen vorzutragen.

Ruhe und Frieden von Innen, Achtung und Freundschaft von Außen — ware während einer langen Reihe von Jahren, der glückliche, geräuschlose, und eben deswegen beneidete Zustand der Schweiz.

Durch Biedersinn und Reinheit der Sitten, so wie durch Tapferkeit, zeichneten sich unsere Vorältern vor andern Völkern aus.

Dem letzten Jahrzehnd des 18ten Jahrhunderts, ware es vorbehalten, diesen Zustand der Ruhe zu unterbrechen, und mit Wehmut sage ich es — unsern National-Karakter in jeder Rücksicht zu verschlimmern.“

Es folgt nun ein längerer Rückblick auf die französische Revolution, die Revolutionskriege, von denen zunächst der Boden der Schweiz unberührt blieb. Dann erinnert der Redner an den Einbruch der Franzosen, an die Verwandlung der Eidgenossenschaft in einen Einheitsstaat, der nicht verhindern konnte, daß die Schweiz nun auch zum Kriegsschauplatz wurde, der aber auch einen großen Teil der Bürger nicht zu einigen vermochte, weshalb es zu beständigen Partekämpfen kam.

„Die damals aufgestellte helvetische Regierung, deren wir guten Willen nicht absprechen wollen, die aber doch meistens aus Männern bestand, die in Staatsachen unerfahren waren, hatte so noch mit allen möglichen Widerwärtigkeiten zu kämpfen; auf der einten Seite stand sie unter dem Druck einer fremden Macht; auf der andern wurden ihre Gesetze und Befehle nur mit Widerwillen oder gar nicht befolgt, und eigene Macht hatte sie nicht genug um sich respektiren zu machen.“

„Um dem Geist des Mißvergnügens zu steuern, wurden zu mehrermalen Veränderungen im Regierungspersonale gemacht,\* aber ohne Erfolg. Der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht hatte zu sehr überhand genommen, und stieg endlich zu einem solchen Grad, daß dadurch die Dazwischenkunft der uns verbündeten fränkischen Regierung erzweckt ward.

Der erste Consul übernahm die Vermittlung zwischen allen Partheien: Dieser Vermittlung haben Wir die Entstehung der Euch bekannten Mediationsakte — die neue Umwandlung der Schweiz in einen Staatenbund, die Zusammenschmelzung Aargau, Baden und Frickthals, und dessen Erhebung zu einem souveränen Kanton zu danken.“

„Und nun meine theuren Mitbürger! Schaut um Euch! Betrachtet mit unbefangenen Blick Euere Lage; ich will sie Euch hererzählen, denn nun ist's darum zu thun, was Wir werden können.

Ihr habt eine Verfassung, in welcher die Grundsätze der wahren Freyheit und Gleichheit aufgestellt — Religion, Personen und Eigenthum gesichert sind.

Euer Kanton kann in Ansehung seines Umfangs, und seiner Bevölkerung, unter die ersten der Schweiz gezählt werden; — aber in Betracht seiner Lage wird er von keinem übertroffen, wenige können Ihme gleich geachtet werden. Ihr habt keine öden Heiden, keine ungesunde Moräste, keine nackten Felsen, und keine

\* Diese Veränderungen betrafen freilich keineswegs nur das „Regierungspersonale“, sondern griffen auch in den Staatsorganismus ein, je nach der Parteistellung der jeweiligen Obliegenden. Aber Dolder, der seit Mai 1799 dem helvetischen Direktorium angehörte, verstand es immer wieder, trotz allem, sich einen Sitz in der Regierung zu sichern. 1800, 8. Januar trat er in den Vollziehungsausschuß ein, am 8. August in den Vollziehungsrat, 1801, 21. November in den Kleinen Rat, als Finanzrat, 1802, 5. Juli wurde er gar helvetischer Landammann.

Die Einleitung seiner Rede klingt daher wie eine Verteidigung oder beschönigende Beschwichtigung.

für die Liebhaber schöne — für die Einwohner aber schauernde Eisberge, hingegen in jeder Richtung von einem Ende des Kantons zum andern, fruchtbares Erdreich, welche dem Fleiß der Einwohner das beste Zeugnis geben.

Die Flüsse, so Eueren Kanton durchströmen, der Rhein, die Aare, die Limmat und die Reuß geben dem Land einen bezaubernden Reiz, und dienen zugleich den Handel und Verkehr im Innern zu beleben.

Ihr habt Handlung und Fabriken, welche der ärmern Volksklasse Verdienst schaffen und durch das in Cirkulation bringende Geld den Werth der Güther und Lebensmittel im Gleichgewicht erhalten.“

„Und was soll ich Euch, wertheste Mitbürger! von Euerer Regierung, von Eueren richterlichen Behörden und Beamten sagen? — Liegt nicht die höchste Gewalt in den Händen des von Euch selbst gewählten Großen Rathes? hat er nicht in seiner ersten verfassungsmäßigen Sitzung Euch überzeugende Beweise von seiner Gerechtigkeit, Klugheit und Mäßigung gegeben? und ist es nicht seinen getroffenen Wahlen des Kleinen Rathes und Appellations-Gerichts zuzuschreiben, daß unser Kanton so geschwind, und mit so vielem Anstand und Ordnung organisiert worden.

Sie stehen nun alle da im ganzen Kanton, die verfassungsmäßigen Behörden, und ich darf mit Zuversicht erwarten, daß jede davon ihre Pflichten gegen Gott, das Vaterland und gegen meine lieben Mitbürger getreulich erfüllen wird.“

„Und von Euch, meine verehrten Mitbürger, erwarte ich, daß auch Ihr das Eurige beitragen werdet, um das schon seit sechs Monaten so glücklich angefangene Werk der Vereinigung der Gemüther vollenden zu helfen, verbannet, ich bitte und beschwöre Euch, allen Haß und Mißtrauen zwischen Euch, laßt den kleinen und unglücklichen Partheygeist für immer fahren; alle redlichen Männer können und müssen nur einerley Zweck haben:



Ruhe und Ordnung im Staat, wer diese zu stören sucht, den wird frühe oder spät die rächende Hand der Gerechtigkeit ergreifen und bestrafen. Ehrt Euere Regierung, Ihr ehrt Euer Werk und dadurch Euch selbst, erzeigt den Beamten die schuldige Achtung, es ist das Mittel ihre Pflichten mit mehr Erfolg zu erfüllen, — entfernt Euch nie von der Religion euerer Väter, und setzt die den Dienern derselben gebührende Achtung nie aus den Augen.

Euch, meine verehrtesten Mitbürger des Kreises und Bezirks Aarau insbesondere stelle ich Euern von der Regierung erwählten Bezirksamtmann in der Person des Herrn Sayer\* vor, ein Mann der schon lang Euere Achtung und Zutrauen besaß, und solches durch seine Gerechtigkeitsliebe und Kenntniße verdient, die Regierung, der es angenehm war, Ihme diesen Beweis von Achtung zu geben, erwartet, daß Ihr Ihne in dieser Eigenschaft anerkennen und Ihme die gebührende Achtung erweisen werden.

Ihr habt hier ebenfalls vor Euch die Friedensrichter der 4 Kreise Euers Bezirks; Ihr Amt ist beschwerlich, und nur die Achtung, so Ihr Ihren Personen erzeigen, das Gehör, so Ihr Ihren Ermahnungen leisten werdet, wenn sie Euch zum Frieden mahnen, kann selbiges erleichtern. Und

Endlich befindet sich noch vor Euch Euer selbst gewählte Ammann\*\* und Stadtrath. Es war der Regierung sehr angenehm zu sehen, daß Euere Wahl auf so wackere und verdienstvolle Männer gefallen.

Ihr übrige Gemeindeammänner des Bezirks Aarau empfangt von mir im Namen der Regierung die Ermahnung, zur

---

\* Samuel Sayer von Aarau, 1754—1828, Bezirksamtmann und Bezirksgerichtspräsident 1803—1811; in der helvetischen Zeit Präsident des Munizipalrates.

\*\* Johann David Frey von Aarau, 1751—1827; Stadtmann 1803—1808; von da an Appellationsrichter.

Handhabung der guten Ordnung in Eueren Gemeinden, geht Eueren Mitbürgern mit gutem Exempel vor, und zählt darauf, daß die Regierung Euch so wie alle Beamte des Staates bey Ausübung Euerer Amtspflicht nöthigenfalls unterstützen wird.

Nun also, meine theuren Mitbürger, laßt Uns zu der feyerlichen Handlung der Eideschwörung schreiten — Wir werden alle schwören, dem Vaterland, der Verfassung, den Gesetzen, und der eingesetzten Regierung treu und gehorsam zu seyn. Möge keiner unter Uns seyn, der unreines Herzens ist, möge keiner seyn, der nicht mit aufrichtigem Sinn das zu Gott dem Allmächtigen zu thurende Gelübde zu halten gesinnet ist, und Unsere Handlung wird gewiß gesegnet seyn.“

Daraufhin wurde der Huldigungs-Eid abgelesen und von allen Anwesenden geleistet, worauf die Musik wieder begann, und sich sämtliche Behörden unter abermaliger Abfeuerung der Kanonen und dem Geläute aller Glocken vor die Stadt verfügten, wohin auch das Kadettenkorps, die Kantonstruppen [die Standeskompagnie] und das neu montierte Landjägerkorps marschiert war.

Herr Hauptmann Schmiel, Chef, so wie die übrigen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des Aargauischen Truppenkorps wurden allda von Herrn Regierungsrath May, als Vorsteher des Kriegsdepartements, in Eidespflicht aufgenommen.

Das Corps der Landjäger leistete den Eid in die Hände des Herrn Regierungsrath Fesler, als Vorsteher des Polizeidepartements.

Nach geleistetem Eid wurden mehrere Salven gegeben, das durch sein gutes Aussehen und durch seine Geschicklichkeit ausgezeichnete Cadetenkorps trug nicht wenig zu Verschönerung des Festes bey. Um 11 Uhr gieng der Zug wieder nach dem Rathhause, sämtliche Behörden wohnten einer von der Stadt Arau gegebenen Mahlzeit bey.

Abends war ein Ball veranstaltet, an welchem sich auch eine

zahlreiche Menge Einwohner von den benachbarten Städten eingefunden hatten, die Stadt war allgemein beleuchtet, und das Fest endete mit dem gleichen Anstand, Ordnung und allgemeiner fröhlicher Theilnahme wie es angefangen hatte.

Das Aarauer Kadettenkorps, das aus Kantonschülern und Stadtschülern bestand und von Kommandant Joh. Georg Hunziker geleitet wurde, erhielt vom Kleinen Räte eine besondere Anerkennung. In dem Schreiben (23. Sept. 1803), das er an den Kommandanten richtete, heißt es:

„Sie erhalten 100 frs., um diese Summe auf beliebige Weise zur Aufmunterung des CadettenCorps, welche am 10. dies bey der Huldigung in Aarau zur Verschönerung dieser Feyerlichkeit beygetragen hat, zu verwenden, welchem Sie übrigens Unsere Zufriedenheit mit seinem Eifer und erlangte Geschicklichkeit bezeugen und dasselbe Unsern fernern Wohlwollens versichern wollen.“

Der Kommandant selbst erhielt zwei Saum Kasteler-Wein aus den ebrigkeitlichen Borräten „in Anerkennung der vorzüglichen Bildung, welche das Cadetten Corps in Aarau Ihnen zu danken hat“.

\*

Nach der Niederlage Napoleons bei Leipzig sank auch die Mediationsverfassung bei uns dahin. Der Bundesvertrag, der 1815 an ihre Stelle trat, wand ein noch schwächeres Band um die Kantone, denen um so größere Selbständigkeit zukam. Auch in der Schweiz galt „Restauration“, Rückkehr des Alten — soweit es eben anging. In den alten Städtkantonen gewannen die Städte wieder das Übergewicht über das Land; die Aristokratie strebte nach der frühern Geltung; zu ihrem Leidwesen wurden die Untertanenländer nicht wieder hergestellt.

Im Kanton Aargau gab es keine Aristokratie. Aber die Verfassung vom 4. Juli 1814 legte die Macht in die Hand des

Kleinen Rates, der jetzt aus dreizehn Mitgliedern bestand; wer gewählt war, saß auf zwölf Jahre fest im Amte (d. h. ein Drittel nach einer Wiederwahl nach vier, ein Drittel nach einer Wiederwahl nach acht Jahren). Präsident und Vizepräsident des Kleinen Rates erhielten den Titel „Bürgermeister“ (wie ihre Amtskollegen in den Städtkantonen). Sie waren ein Jahr im Amte und durften für die gleiche Stelle nach Ablauf des Jahres nicht sogleich wiedergewählt werden, wohl aber das folgende Jahr. So war denn ein Wechsel zwischen zwei Persönlichkeiten möglich, und dieser wurde auch zur Regel.

So bildete sich bei uns allmählig auch ein halbaristokratisches Regiment heraus; wenigstens herrschte in weitesten Kreisen ein Gefühl, daß es so sei.

Es entsprach denn durchaus der obwaltenden Zeitrichtung, daß auch jetzt wieder eine allgemeine Huldigung angeordnet wurde und zwar hatten sich, wie ausdrücklich bemerkt wurde, nicht nur Kantonsangehörige, sondern ebenso die Bürger anderer Kantone und sogar Fremde ihr zu unterziehen. Das Gesetz, das sie verlangte, kam freilich erst 1½ Jahre nach Beginn der neuen Ordnung heraus. Es lautete:\*

### Huldigung im Aargau.

Gesetz vom 20. Christmonat 1815.

Wir Bürgermeister und Großer Rath  
des Kantons Aargau  
thun kund hiermit:

Da die erneuerte Konstituierung aller verfassungsmäßigen Behörden erfordert, daß auch der Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Verfassung, die Gesetze und die Landes-Obrigkeit feierlich abgeschworen werde, so haben Wir zu diesem Ende, und damit auch in Zukunft von Zeit zu Zeit die allmählig herangewachsenen jungen Bürger für den Staat in

\* Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Sechster Band S. 7. 1817.

Eidespflicht genommen werden, auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Rathes

verordnet:

Auf die Konstituierung der sämtlichen verfassungsmäßigen Behörden des Kantons soll eine allgemeine Huldigung folgen, die in den sämtlichen Bezirken mit angemessener Feierlichkeit aufgenommen werden soll.

Jeder Kantons-Angehörige, und jeder im Kanton haushäblich angeessene Schweizerbürger und Fremde, welcher das achtzehnte\* Jahr Alters angetreten hat, ist verpflichtet, dem angeordneten Huldigungsakte beizuwohnen und den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

(Der BürgerEid, den Jeder zu schwören hat, ist die wörtliche Wiederholung desjenigen von 1803 (S. 20).

Die Geistlichkeit übernimmt die eidliche Verpflichtung zur Treue und zum Gehorsam mit denjenigen Abänderungen, welche die Regierung nach ihrem besondern Standes-Verhältnisse bestimmen wird.

Alle drei Jahre sollen in jedem Bezirk die Kantons-Angehörigen und Einsassen, welche den Bürger-Eid noch nicht abgelegt haben, und besonders die jungen Bürger, welche erst seit der letzten Huldigung das achtzehnte\* Jahr ihres Alters erreicht haben, auf einen von der Regierung zu bestimmenden Tag zu Leistung des Bürger-Eides versammelt, und über ihre Beeidigung ein ausführlicher Verbal-Prozeß aufgenommen werden.

Die Oberamtleute werden alle diejenigen, welche auf die ergangene Aufforderung sich bei dem Huldigungsakte nicht einfinden, zur Verantwortung vorberufen, und sie den Huldigungs-Eid noch besonders schwören lassen.

Sollte Jemand vorsätzlich und ohne erhebliche Gründe bei der ausgekündigten Huldigung nicht erscheinen, so soll derselbe

---

\* Im Jahre 1803 galt schon das zurückgelegte 16. Jahr.

bei dem Bezirksgericht verzeigt, mit einer angemessenen korrek-  
tionellen Strafe belegt, und zugleich zur nachträglichen Eides-  
leistung angehalten werden.

Mit der beharrlichen Weigerung, den Bürger-Eid zu leisten,  
ist nebst dem Verlust des Bürger- und Landrechts, auch zugleich  
die Fortweisung aus dem Kanton verbunden.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen  
Gesetzes und mit allen, die Huldigungsfeierlichkeit betreffenden,  
weitem Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung in Aarau,  
den 20. Christmonat 1815.

Der Amts-Bürgermeister,

Z i m m e r m a n n.

Die Sekretärs:

E r i s m a n n , Gerichtsschreiber.

S c h l e i n i g e r , Gerichtsschreiber.

Die im letzten § dem Kleinen Räte überbundene Voll-  
ziehung des Gesetzes ließ wiederum mehr als ein Jahr auf sich  
warten, so daß es 1817 wurde, bis die Huldigung vor sich gehen  
konnte.

In der nachfolgenden Kundgebung des Kleinen Rates mag  
vor allem die Angabe auffallen, die Huldigung sei allgemein und  
laut im Volke gewünscht worden, so daß die Aufforderung dazu  
nur einem „im Charakter eines biedern Volkes liegendem Be-  
dürfnis“ entspreche. Wie weit diese Angabe mit den tatsächlichen  
Verhältnissen übereinstimmte, läßt sich kaum mehr feststellen.  
Doch mag sich die Regierung auf Äußerungen gestützt haben,  
die im Großen Räte gefallen sein können.

Am 27. Januar 1817 wurde endlich der folgende Erlaß  
beschlossen:\*

---

\* Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Sechster Band S. 10, 1817.

Wir Bürgermeister und Kleiner Rath  
des Kantons Aargau  
thun kund hiermit:

Zufolge dem Gesetze vom 20. Christmonat 1815 soll, nach geschickener Einführung aller verfassungsmässigen Behörden, eine allgemeine Huldigung im Kanton vorgenommen werden. Außerordentliche Zeitumstände waren die Ursache, daß diese Einführung nur langsam und allmählig vor sich gehen konnte, und demnach die vorgeschriebene Feierlichkeit bis dahin verzögert worden ist. Jetzt aber, und nachdem durch die Erneuerung des Großen Raths die neue Verfassung vollständig in Ausübung gebracht worden, ist der Zeitpunkt eingetreten, da dem Gesetze Genüge kann geleistet werden.

Laut und allgemein ist von den Angehörigen dieses Kantons der Wunsch ausgesprochen worden, durch einen feierlichen Eid sich von neuem mit dem Staat und mit der Regierung zu verbinden. Durch die Aufforderung zu dieser Eidesleistung soll also nur ein, in dem Charakter eines biedern Volkes liegendes, Bedürfnis befriedigt, und eine, ihm angestammte, ehrwürdige Sitte befolgt werden. Gern und willig werden daher die Bürger des Kantons diese Gelegenheit ergreifen, um ihre so vielfach erprobte Anhänglichkeit an denselben neuerdings zu bewähren.

Sie werden dieß besonders in einem Zeitpunkte thun, wo bei der, durch Mißwachs herbeigeführten, allgemeinen Noth sich ihnen das Gefühl aufdringen muß, daß ihr Vaterland vor so vielen andern Ländern mit Schonung und Milde von der Vorsehung behandelt worden ist.

Unter günstigeren Zeitumständen würde diese Huldigung auch durch ihre äußere Begehung ein Fest der Freude und des Frohsinns geworden seyn. Jetzt aber,\* wo so viele Dürftige für ihren

---

\* Die Stelle bezieht sich auf die in den Jahren 1816 und 1817 in unserem Lande herrschende Teuerung und Hungersnot, veranlaßt durch gänzlichen Mißwachs.

Lebensunterhalt bekümmert sind, kann diese Feierlichkeit nicht würdiger begangen werden, als wenn sie zu Werken der Wohlthätigkeit erweckt und für die Armuth eine Quelle des Trostes und der Hülfleistung wird.

In Vollziehung des angeführten Gesetzes  
verordnen Wir:

Die Huldigung wird Kreisweise geleistet, und der Bürger-Eid überall von den Oberamtännern abgenommen werden.

Den 13ten nächstkünftigen Aprills wird dieselbe an allen Bezirkshauptorten vor sich gehen.

Vom 13ten bis zum 19ten Aprill inklusiv wird die Huldigung in den übrigen Kreisen vorgenommen werden.

An den hiezu festgesetzten Tagen werden alle Kantons-Angehörigen, welche das achtzehnte Jahr angetreten haben, sowie alle übrigen Schweizerbürger und Fremde dieses Alters, die im Kanton haushäblich angeessen sind, in der Kirche ihres Kreis-hauptortes oder in einer andern, von Uns hiesür zu bezeichnenden, Kirche ihres Kreises sich versammeln, um den Bürger-Eid abzulegen.

Die Huldigungs-Feierlichkeit wird überall mit einer gottesdienstlichen Handlung und einer dem Gegenstande angemessenen Predigt ihren Anfang nehmen.

Den Geistlichen wird der Bürger-Eid besonders, und auf die von Uns näher zu bestimmende Weise abgenommen werden.

Diese Verordnung soll in das Kantonsblatt eingerückt, überdies besonders gedruckt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben in Aarau den 27. Jenner 1817.

Der Amts-Bürgermeister,

Z i m m e r m a n n.

Der Staatschreiber,

K a s t h o f e r.



Folgerichtiger als der Gesetzgeber von 1803 hatte derjenige von 1815 daran gedacht, mit dem Huldigungsgesetze die gesamte männliche Bevölkerung des Kantons zu erfassen, also auch die zufällig nicht Anwesenden und vor allem den Nachwuchs. Dies konnte nur durch die periodische Wiederholung der Huldigung geschehen, und hiefür wurden drei Jahre für richtig erachtet. Die Wiederholungen gestalteten sich natürlich bedeutend einfacher. Die erste fiel auf das Jahr 1820 und vollzog sich nach folgender Anordnung.

Wir Bürgermeister und Kleiner Rath  
des Kantons Aargau  
thun kund hiermit:\*

Den 28. des laufenden Monats Mai werden alle jungen Kantonsbürger, welche erst seit der letzten Huldigung das achtzehnte Jahr Alters erreicht haben, so wie alle übrigen Kantonsbürger und im Kanton haushäblich angeessene Fremde, welche den Bürgereid noch nicht geleistet haben, sich in der Kirche des Hauptortes ihres Bezirkes zur Huldigung versammeln.

Der Bürgereid wird ihnen von den Oberamt Männern abgenommen.

Die Huldigungsfeierlichkeit wird des Morgens unmittelbar nach dem Gottesdienste vor sich gehen.

Die Oberamt Männer haben über die vorgegangene Huldigung einen Verbalprozeß abzufassen und Uns denselben einzusenden.

Gegeben in Aarau den 4. Mai 1820.

Der präsidentirende zweite Bürgermeister,  
Herzog von Effingen.  
Der Staatschreiber,  
Kasthofer.

---

\* Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Sechster Band S. 281, 1817.

Die nächsten Huldigungen fielen auf folgende Daten: 15. Juni 1823 (nach der Weisung des Kleinen Rates vom 5. Mai 1823); 8. Weinmonat 1826 (Beschluss vom 11. Herbstmonat 1826); 25. Weinmonat 1829 (Beschluss vom 28. Herbstmonat); für Nachzügler wurden jeweilen außerdem noch besondere Termine anberaunt.

Ein Jahr später wäre die Durchführung einer Huldigung jedenfalls auf die größten Schwierigkeiten gestossen.

Durch verschiedene unliebsame Beschlüsse des Großen und des Kleinen Rates war eine tiefgehende Gärung in der Bevölkerung unseres Kantons erregt worden. Da brach die französische Juli-Revolution aus, durch welche die Bewegung im Volke mächtig gefördert wurde. In Lenzburg traten Vertrauensmänner zu einer Besprechung der Lage zusammen, in Wohlenschwil fand eine von etwa 4000 Bürgern besuchte Volksversammlung statt. Von beiden Orten gingen entschiedene Wünsche für Veränderung der Verfassung an die Behörden ab. Da die Räte zögerten, dem Volkswillen zu entsprechen, sammelten sich anfangs Dezember die Freiämter zu einem Zuge nach Aarau und nötigten am 6. Dezember die Regierung, sogleich und vollständig nachzugeben.

Schon am 16. Dezember wurde in freier Wahl ein unabhängiger Verfassungsrat gewählt. Am 3. Januar 1831 trat er zusammen, am 15. April hatte er sein Werk vollendet, am 6. Mai nahm das aargauische Volk mit großem Mehr die neue Verfassung an.

An der Spitze dieser Verfassung steht der Satz: Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränität des Volkes beruhender Freistaat.

Wenn also mit der Souveränität die höchste Gewalt im Staate in die Hand des Volkes gelegt wurde, gab es keine über ihm stehende Gewalt mehr; es war also Niemandem mehr zu huldigen.

Anderseits blieb natürlich der Amtseid, den die Behörden und die Beamten zu leisten hatten. Dieser Eid lautete noch 1857 (nach dem Beschlusse des Großen Rates vom 28. Mai):

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, alle mir durch die Verfassung und die Gesetze auferlegten Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Die Eidesformel, welche der zu Beeidigende stehend und mit aufgehobener rechter Hand nachzusprechen hat, lautete:

„Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!“

Hier hat nun die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ändernd eingegriffen. Ihr Art. 49 besagt (im zweiten Absatz): „Niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden.“

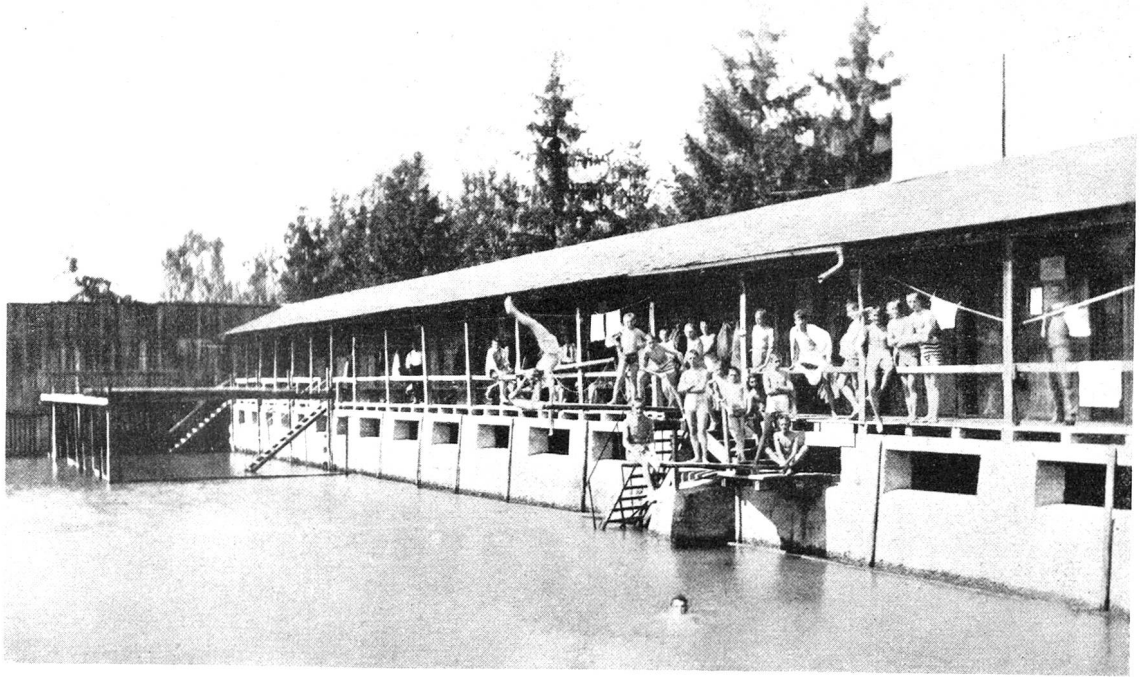
Darnach richtet sich nun auch unsere Kantons-Verfassung vom 23. April 1885, die in ihrem Art. 6 (im dritten Absatz) anordnet:

„An die Stelle des bisherigen Amtseides tritt die Inpflichtnahme“.

Und so hob denn der Große Rat am 27. November 1885 jene Eidesvorschrift von 1857 auf und ersetzte den Eid durch die Formel:

„Ich gelobe auf Ehre und Bürgerpflicht, die mir durch die Verfassung und die Gesetze auferlegten Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“ — Antwort: „Ich gelobe es!“

Damit war diese Angelegenheit der Sache nach belassen, der Form nach auf einen neutralen Boden gerückt worden: das Verlangen der Einen war erfüllt, ohne daß religiöse Gefühle der Andern angetastet würden.



Die alte, im Laufe des letzten Winters abgebrochene Badeanstalt (eröffnet 22. Juni 1868)